

**„Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepVereinfV), dargestellt aus der Sicht eines Fachanwaltes für Verwaltungsrecht?“**

*Dr. Wolf Dieter Sondermann*

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

*Sondermann Rechtsanwälte, Essen*

## **1. Ausgangssituation**

Gegenwärtig stellt das deutsche Deponierecht für den Laien, aber auch für den Experten aufgrund der Vielzahl der bestehenden Vorschriften eine Herausforderung bei der Anwendung im Einzelfall dar. Das Deponierecht verteilt sich auf sieben Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aus den letzten 20 Jahren:

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) (1994)
- Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) (2001)
- Deponieverordnung (DepV) (2002)
- Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) (2005)
- TA Abfall (1991)
- TA Siedlungsabfall (1993)
- Allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen (1990).

Zusätzlich existieren für das sonstige Abfallrecht zumindest 13 weitere Verordnungen auf Grund des KrW-/AbfG.

Die genannten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für Deponien bildeten ein kompliziertes, zuweilen schwer verständliches Regelwerk mit zahlreichen Bezugnahmen und Korrelaten. Deponiebetreiber, Abfallerzeuger und Behörden sind gezwungen, für das Verständnis der Gesamtstruktur alle Rechtsnormen für sich und im Zusammenhang zu betrachten, was zu Rechtsunsicherheiten, hohen Kosten und erheblichem Verwaltungsaufwand führen kann. Aus diesem Grund war eine Vereinfachung des Deponierechts dringend geboten.

Im Februar 2007 legte das Bundesministerium für Umwelt (BMU) den ersten Entwurf einer Deponievereinfachungsverordnung vor und leitete damit die fachliche Diskussion über die geplanten Neuregelungen ein. Im Rahmen eines Workshops wurde dieser erste Arbeitsentwurf im Mai 2007 im BMU insbesondere mit Wirtschaftsvertretern von mehr als 50 Verbänden erörtert. Der erheblich überarbeitete zweite Arbeitsentwurf wurde bereits im Oktober 2007 veröffentlicht. Gegenüber dem ersten Entwurf entschloss sich das Bundesumweltministerium zu einer Artikelverordnung, deren Artikel 1 die neuen Regelungen zu Deponien und Langzeitlagern (Deponieverordnung) und deren Artikel 2 Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/21/EG (Gewinnungsabfallverordnung) enthält. Im Mai 2008 wurde der Referentenentwurf vorgelegt und das Anhörungsverfahren eingeleitet. Am 24.09.2008 beschloss

das Bundeskabinett den Entwurf der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (Deponierechts-Vereinfachungsverordnung, DepVereinfV). Die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte nach der Beratung von mehr als 400 Änderungsanträgen am 19.12.2008. Nach der 2. Lesung im Bundestag im Frühjahr wird derzeit mit einem Inkrafttreten der DepVereinfV zum 16.07.2009 gerechnet.

Um die Neuregelungen möglichst zeitnah für die Normadressaten erlassen zu können, wurde die Verordnung – in weiser Voraussicht - noch nicht auf Regelungen des erwarteten Umweltgesetzbuchs (UGB) gestützt, da dessen In-Kraft-Treten damals nicht vor dem Jahr 2010 zu erwarten war. So soll mit In-Kraft-Treten des Umweltgesetzbuchs später die DepVereinfV als Verordnung zum Umweltgesetzbuch angepasst werden.

Die neue Deponieverordnung dient der Umsetzung der deponiespezifischen Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Dies betrifft insbesondere die so genannte Deponierichtlinie (1999/31/EG), die einheitliche verfahrens- und materielle rechtliche Anforderungen an die Deponierung von Abfällen in Europa aufstellt. Des Weiteren wird die neue Deponieverordnung der gemeinschaftsrechtskonformen Umsetzung der Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19.09.2002 dienen, mit der der Rat das Abfallannahmeverfahren konkretisiert hatte. Wegen mangelhafter Umsetzung der Deponierichtlinie wurde von der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

## 2. Konzeption der neuen Deponieverordnung

Die neue Deponieverordnung (DepV [neu]) wird die bisher geltenden deponierechtlichen Regelungen ersetzen. Hierzu sollen die Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverwertungsverordnung in die Deponieverordnung integriert werden. Die Bundesregierung verspricht sich von dem neuen Regelwerk ein flexibleres Deponierecht, das zügigere Zulassungsverfahren ermöglicht.

Wesentliche Regelungsschwerpunkte der neuen Deponieverordnung sind:

- Es wird weiterhin zwischen fünf Deponieklassen (Klassen 0 und I bis IV) unterschieden (siehe § 2 Nr. 7 bis 11 DepV [neu]). Die Vorschriften für Monodeponien wurden modifiziert. So gelten für die Errichtung von Monodeponien im Prinzip keine Sondervorschriften mehr (vgl. § 3 Abs. 4 DepV und § 3 DepV [neu]). Diese Neuerung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Vorgaben für das Abdichtungssystem im Sinne standortspezifischer Einzelentscheidungen flexibilisiert werden (vgl. § 1 Abs. 3 DepV [neu]).
- Die Anforderungen an die Abfallablagerung auf Deponien werden an die entsprechenden Vorgaben der EG-Deponierichtlinie und die Ratsentscheidung 2003/33/EG mit dem Ziel angepasst, eine gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung dieser Regelwerke sicherzustellen (Anhang 5 Nr. 4 und 5 DepV [neu]). Die neuen Regelungen beziehen sich z.B. auf Abfallarten, die stauben, die Asbestfasern enthalten, die schlammig, pastös oder breiig sind oder die bei gemeinsamer Ablagerung zu nachteiligen Reaktionen führen können, z.B. hinsichtlich Temperaturentwicklung. Zudem ist der Deponiekörper insgesamt standsicher aufzubauen, während die Abfälle hohlraumarm einzubauen sind und nur zu geringen Setzungen führen sollen.

- Umfangreiche Bestandsschutzregelungen für bestehende Deponien (§§ 26 f. DepV [neu]) stellen in materieller Hinsicht im Wesentlichen darauf ab, ob diese dem Stand der Technik entsprechen. Hierfür soll eine bestandskräftige Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, eine Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG oder eine Anordnung nach §§ 35 oder 36 Abs. 2 KrW-/AbfG ausreichen.
- Die Kriterien für die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (Anhang 5 Nr. 10 DepV [neu]) beziehen nach Auffassung des Ordnungsgebers neueste Forschungsergebnisse ein. Neben weiteren Kriterien wird als neue Entscheidungsgröße die Schadstofffracht in dem in oberirdisches Gewässer eingeleiteten Sickerwasser eingeführt. Insoweit nimmt die neue Regelung Bezug auf Anhang 51 der Abwasserverordnung, deren Anwendungsbereich durch Art. 3 DepVereinV entsprechend modifiziert wird.
- Entsprechend dem Wunsch mehrerer Bundesländer und aus Teilen der Deponiewirtschaft werden die Anforderungen an die geologische Barriere sowie an die Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme flexibilisiert und zugleich harmonisiert. In Anhang 1 DepV [neu] wird für Geokunststoffe (Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten usw.), Polymere und Dichtungskontrollsysteme für Dichtungsbahnen eine zentrale Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eingeführt. Für sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme schreibt die neue Verordnung grundsätzlich den Stand der Technik vor und stellt für diesen einen umfangreichen Kriterienkatalog auf.
- In Anhang 2 DepV [neu] werden für Deponien der Klasse IV (Untertagedeponien) im Salzgestein zusätzlich zu den etablierten Anforderungen (Langzeitsicherheitsnachweis) Anforderungen an den Standort und die geologische Barriere sowie – in Umsetzung der EG-Deponierichtlinie – an die Stilllegung solcher Deponien aufgenommen.
- Anhang 3 DepV [neu] legt Kriterien für die Verwendung und Zuordnung von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen für Deponien der Klassen 0 bis III fest. Hiermit werden die Vorgaben der geltenden Deponieverwertungsverordnung – teilweise modifiziert – in die neue Deponieverordnung integriert.

Die bisherige Vorgabe der Deponieverwertungsverordnung, für den Einsatz zur Verbesserung der geologischen Barriere und in den Dichtungssystemen strengere Werte festzulegen als für eine Deponie der Klasse 0, wird geändert; zukünftig soll für diese Anwendungen Material mit Inertabfall-Eigenschaften zugelassen werden.

- In Anhang 4 DepV [neu] werden die Vorgaben für die Beprobung von Abfällen für die Parameter des Anhangs 3 sowie für die Untersuchungsstellen aus der geltenden Deponieverordnung bzw. der Abfallablagereverordnung übernommen.
- Anhang 5 DepV [neu] beinhaltet Anforderungen an die Dokumentation, Information, an den Einbaubetrieb und die Überwachung. Gegenüber den derzeitigen Vorgaben sind die neuen Anforderungen flexibler ausgestaltet. Sie sollen eine gute Kontrolle bei gleichzeitiger Entlastung der Behörden sicherstellen.

Neben den Vorgaben aus Anhang I und III der Deponierichtlinie werden die Anforderungen der TA Abfall berücksichtigt. Soweit im Verordnungsentwurf Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes zitiert

werden, beziehen sich diese Verweise auf die derzeitige Rechtslage. Insoweit kann sich im Zuge des Umweltgesetzbuch-Prozesses Anpassungsbedarf ergeben.

### 3. Ziele der Verordnung

Ziele der Verordnung sind:

- Sicherung und jeweilige Weiterentwicklung des Standes der Technik
- Überprüfung der jeweiligen Regelungstiefe

#### 3.1. Sicherung und Weiterentwicklung des Standes der Technik

Die Kriterien für die Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge beziehen sich auf neueste Erfahrungen, insbesondere die Ergebnisse eines UFO-Plan- Vorhabens. Neben anderen Kriterien wird als neue Entscheidungsgröße die *Schadstofffracht im einzuleitenden Sickerwasser* einbezogen. Klarstellend wird der Anwendungsbereich des Anhangs 51 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer geändert (Art. 3 der DepVereinFV).

Im Sinne einer Sicherung und Weiterentwicklung des Standes der Technik, aber insbesondere einer Harmonisierung kann Anhang 1 der geplanten Verordnung gesehen werden, in dem die Anforderungen an die geologische Barriere und die Abdichtungssysteme flexibilisiert und standardisiert werden:

Für Geokunststoffe (Kunststoffdichtungsbahnen) und Dichtungskontrollsysteme für Dichtungsbahnen wird eine zentrale Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vorgegeben. Für serienmäßig vorgefertigte oder lizenzierte und standardisierte sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme werden zwischen den Bundesländern abgestimmte, bundeseinheitliche Anforderungen mit hohem Qualitätsstandard gefordert. Für sonstige Baustoffe, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssysteme soll deren Eignung projektabhängig ebenfalls nach bundeseinheitlichen Anforderungen zum Stand der Technik gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Gerade am Beispiel der Abdichtungssysteme lässt sich verdeutlichen, weshalb eine ausschließliche Zusammenführung der bestehenden Vorschriften zu kurz greifen würde. Bei der Erarbeitung der Abfallablagerungsverordnung standen Bundesregierung und Länder unter einem erheblichen Zeitdruck, so dass die Gelegenheit nicht genutzt werden konnte, neuere Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik in ausreichendem Maße einzubeziehen und die entsprechenden materiellen Anforderungen der TA Abfall weiterzuentwickeln. Bei Oberflächenabdichtungssystemen, die als Kombidichtung auf Deponien mit einem relativen Reaktionspotential zeitnah nach Verfüllungsende eingebaut worden sind, sind Schwächen im Hinblick auf die Langzeitstandsicherheit aufgetreten (nicht reversible Mikro- und Makrorisse). Diese Schwächen lassen sich zwar durch modifizierte Materialkenngrößen und Einbauvorgaben kompensieren, bedürften allerdings entsprechender Änderungen der materiellen Vorgaben. Alternative Dichtungskomponenten, für die die Länder in einer Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaft die Gleichwertigkeitskriterien erarbeitet haben, lassen außerdem die Errichtung von wirtschaftlicheren und nachhaltiger wirkenden Dichtungssystemen zu. Die Tatsache, dass die meisten Oberflächenabdichtungen, die in den letzten Jahren realisiert worden sind, nicht als gleichwertige Alternativsysteme ausgeführt worden sind, belegt die Notwendigkeit, flexiblere Anforderungsprofile auf Verordnungsebene festzulegen.

### 3.2. Überprüfung der jeweiligen Regelungstiefe

Mit der Verordnung vom 13.12.2006 erhielt Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) einen längeren Vorspann und eine größere Zahl von *Fußnoten*, in denen jeweils Ausnahmen von der Geltung der Zuordnungswerte geregelt sind (z.B. Änderung bei den Eluatkriterien TOC/DOC).

In der neuen Deponieverordnung findet bei den Parametern eine Beschränkung auf die der EU-Ratsentscheidung 2003/33/EG statt (1:1-Umsetzung von EG-Recht). Allerdings wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall weitere Parameter festzulegen. Um reproduzierbare Kontrollergebnisse zu erhalten, werden in Anhang 4 der geplanten Verordnung die einschlägigen Analysevorschriften festgelegt. § 6 DepV [neu] enthält die Annahmekriterien für die Abfälle der jeweiligen Deponieklasse für die Vermischung. Die (neuen) Zuordnungskriterien für Abfälle zur Ablagerung und für Deponieersatzbaustoffe (Anhang 3) gestalten sich aufgrund der 1:1-Umsetzung wie folgt:

- Wegfall der *Nicht-EU-Parameter*: Festigkeit, extrahierbare lipophile Stoffe, Leitfähigkeit, Chrom VI, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) und Aluminium, Stickstoff und Zuordnungswerte *unterhalb Deponieklasse 0* bei Deponieersatzbaustoffen.
- Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 sind z.T. erhöht analog der EU-Ratsentscheidung.

Die Zuordnungswerte der Deponieklasse I bis Deponieklasse III sind unverändert außer beim Parameter Antimon. Die geänderten Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 ergeben sich auch aus Anhang 3 Tabelle 2.

Mechanisch-biologisch behandelte Abfälle dürfen gemäß § 6 DepV [neu] nur auf Deponien der Klasse II, und zwar nicht zusammen mit gefährlichen Abfällen abgelagert werden, asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern nur auf Deponieklasse III oder in Monobereichen der Deponieklasse II oder I. Die Ablagerung auf einem bautechnisch abgetrennten Teilabschnitt von Deponieklasse III oder Deponieklasse II ist auch bei Nichteinhaltung einzelner Zuordnungskriterien mit Zustimmung der Behörde zulässig für den überwiegend mineralischen Anteil der Abfälle aus Schadensabfällen, Abfälle aus dem Rückbau von Deponien/Altlasten und Abfälle, die Asbest und andere künstliche Mineralfasern enthalten.

Gemäß der Überschreitungsregelung (Anhang 3 Vorspann Tabelle 2) kann die Behörde die Überschreitung einzelner Zuordnungswerte der jeweiligen Deponieklasse zulassen

- bei Abfällen zur Beseitigung und Deponieersatzbaustoffen,
- allgemein bis zum maximal Dreifachen des Zuordnungswertes,
- bei spezifischen Massenabfällen auf einer Monodeponie der Klasse I; darüber hinaus bis maximal zum Dreifachen des Deponieklasse-II-Wertes,
- dabei jedoch keine Überschreitung *außerhalb Fußnoten*, zulässig bei den Parametern Glühverlust, gesamter organischer Kohlenstoff (TOC), Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol (BTEX), polychlorierte Biphenyle (PCB), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), pH-Wert und gelöster organischer Kohlenstoff (DOC),

- anders als bislang ohne zulässige Ausnahmemöglichkeiten für *ausschließlich nicht gefährliche spezifische Massenabfälle*.

Überschreitungen des TOC/Glühverlust (Anhang 3) sind mit Zustimmung der Behörde auch für die Deponieklasse 0 zulässig, wenn die Zuordnungskriterien für den DOC, eine bestimmte biologische Abbaubarkeit und ein Brennwert  $\leq 6.000$  kJ/kg eingehalten sind.

Für die Deponieklasse 0 gilt zusätzlich:

- Eine Überschreitung des TOC und Glühverlusts bis 6 % ist zulässig, wenn der Z-Wert für den DOC eingehalten ist (50 mg/l).
- Bei Bodenaushub und Baggergut ohne gefährliche Inhaltsstoffe kann die Behörde höhere Grenzwerte festlegen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Ausnahmeverfahrens nach § 8 DepV.

#### **4. Maßnahmen zur Kontrolle**

Die bisherigen Regelungen zur Festsetzung der Auslöseschwellen und der Kontrolle der Maßnahmen wurden übernommen. Hinzugefügt wurde, dass auf Antrag des Betreibers die Behörde bei Deponien der Klasse 0 Ausnahmen von den Anforderungen zur Festlegung von Auslöseschwellen zulassen kann. Es bleibt die Frage, inwieweit die im Entwurf vorliegende GrundwasserV Auswirkungen auf die Auslöseschwellen und die Wasserwirtschaft der Deponie bezüglich Ablagerungsverursacher Gewässerschäden haben könnte.

Bei der Überprüfung der behördlichen Entscheidungen gemäß § 22 DepvereinfV hat die Behörde einerseits die Fortentwicklung des Standes der Technik zu berücksichtigen, jedoch muss sie andererseits im Rahmen der Verhältnismäßigkeit für die jeweilige zugelassene Anlage prüfen und abwägen, ob weitere Bedingungen, Auflagen oder Befristungen angeordnet oder bestehende geändert werden müssen.

#### **5. Sicherheitsleistung**

Bezüglich der Sicherheitsleistung sind grundsätzlich die bisherigen Vorschriften übernommen worden. Darüber hinaus haben sich Bürge und Kreditinstitut unwiderruflich gegenüber der Behörde zu verpflichten, auf deren erstes Anfordern den festgesetzten Betrag zu zahlen.

Nach wie vor soll die Behörde von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sicherstellt, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist. Eine solche Regelung dient der Wettbewerbsverzerrung von Deponiebetreibern. Angesichts der Vielzahl von Gemeinden mit Nothaushalt unter Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsichtsbehörde erscheint der Sicherungszweck nicht jederzeit gewährleistet. Außerdem ist auch zu bedenken, dass EU-beihilferechtliche Vorschriften einer entsprechenden Praxis entgegenstehen könnten.

## 6. Entlassung aus der Nachsorge (§ 11 DepV [neu])

Für die Entlassung aus der Nachsorge gelten gemäß § 11 geänderte Prüfkriterien (Anhang 5 Nr. 10); bezüglich des Wirkpfades Wasser muss bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer die zulässige Konzentration nach Anhang 51 der Abwasserverordnung eingehalten werden. Die zusätzliche Regelung *„oder die in ein oberirdisches Gewässer jährlich eingeleitete Fracht eines relevanten Schadstoffes überschreitet nicht das Produkt des zulässigen Konzentrationswertes des Anhangs 51 multipliziert mit 20 % der langjährigen Niederschlagsmenge bezogen auf den Ablagerungsbereich“* und dass *„durch in den Untergrund versickerndes Sickerwasser die Auslöseschwellen nicht überschritten“* werden, wurde gestrichen.

Im Hinblick auf die durch Forschungsvorhaben und in der Praxis gewonnenen Erkenntnisse über die Dauer von Schadstofffahnen im Grundwasser von Deponien stellt sich im Zusammenhang mit dem Erlass der DepVereinfV die Frage nach der notwendigen und zulässigen Dauer der Nachsorgeverpflichtung für den Deponiebetreiber. Stief weist zu Recht darauf hin, dass Nachsorgenotwendigkeit und Nachsorgepflicht zwei verschiedene Dinge seien.

Im Angesicht des Klimawandels und der zunehmenden Rohstoffknappheit empfiehlt es sich die Diskussion über die Folgenutzung von Altdeponien und die Verhältnismäßigkeit der Nachsorgeverpflichtungen der Deponiebetreiber aktiv zu führen. Je besser die Stilllegungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, umso eher müsste im Regelfall die Beendigung der Nachsorgepflicht des Betreibers durch die Behörde festgestellt werden können. Eine Beendigung der Nachsorgeverpflichtung würde zusätzlich zu einer erneuten Verfügbarkeit der durch Rücklage oder Rückstellung gesicherten Gelder führen.

In diesem Zusammenhang ist aus aktuellem Anlass der Finanz- und Wirtschaftskrise zu erwägen, dass von den Ländern zusammen mit den Gemeinden ein Deponie-Investitionsprogramm für die Stilllegung- und Nachsorgemaßnahmen zumindest für die generelle Abdeckung von Siedlungsabfalldeponien aktiv entwickelt wird.

## 7. Verwertung von Deponieersatzbaustoffen (§§ 14 bis 17 DepV [neu])

In Anhang 3 (Nr. 1) wurden die bisherigen Vorgaben der Deponieverwertungsverordnung für den Einsatz zur Verbesserung der geologischen Barriere und in den Dichtungssystemen geändert. Zukünftig soll für die Anwendungen Material mit Inertabfalleigenschaften zugelassen werden.

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG bestimmt § 14 Abs. 1 der geplanten Verordnung die Kriterien, die beachtet werden müssen, wenn Deponieersatzbaustoffe auf einer Deponie für bestimmte Einsatzbereiche, die in § 15 genannt sind, verwendet werden sollen.

§ 14 Abs. 2 fasst die Verbote nach der bisherigen Deponieverwertungsverordnung zusammen und dient der Berücksichtigung des entsprechenden Ablagerungsverbotes nach Art. 5 Abs. 3 der EG-Deponierichtlinie. Nach § 14 Abs. 3 gelten für die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen dieselben Annahmekriterien wie für Abfälle zur Beseitigung.

Als besonderer Einsatzbereich für Deponieersatzbaustoffe wird in § 15 DepV [neu] die Profilierung genannt, bei Altdeponien der Aufbau eines gleichmäßigen Oberflächenprofils mit ausreichender Neigung.

Neu ist die begrüßenswerte Regelung, dass der Einsatz zu Profilierungszwecken auch auf Abschnitten von Deponien möglich ist, die sich noch nicht insgesamt in der Stilllegungsphase befinden. Voraussetzung ist, dass der Deponieabschnitt aufgrund der Anforderungen der Abfallablagereungsverordnung oder der Deponieverordnung stillgelegt wurde.

## **8. Altdeponien in der Ablagerungsphase – Übergangsregelungen – Bestandsschutz (§§ 26 ff. DepV [neu])**

Die §§ 25 und 26 DepV [neu] regeln im Interesse des Bestandsschutzes die Anforderungen für den Weiterbetrieb der Deponien oder Deponieabschnitte, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Deponieverordnung im Bau oder in der Ablagerungsphase befinden und für die Festlegungen für die Errichtung und für die weitere Ablagerungsphase nach der AbfAbIV, der DepV oder der DepVerwV in einem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG, einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG oder einer Anordnung gemäß § 35 oder § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bestandskräftig getroffen wurden oder für die eine Anzeige damals gemäß § 14 Abs. 1 DepV bis zum 01.08.2003 erfolgte. In welcher Form die Bestätigung erfolgen musste, kann dabei im Einzelfall rechtlich umstritten sein. Betrieb im Rahmen der bisherigen Zulassung heißt auch innerhalb der in der Zulassung genannten Frist unabhängig davon, ob noch Ablagerungskapazität vorhanden ist. Eine weitergehende Regelung wie bisher in § 14 Abs. 6 DepV ist nicht ersichtlich.

Die bisherigen Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass die abzulagernden Abfälle die Zuordnungskriterien für den Glühverlust oder den Gesamtkohlenstoff (TOC) und den gelösten organischen Kohlenstoff (DOC) nach Anhang 3 Nr. 2 DepV [neu] für die jeweilige Deponieklasse einhalten (§ 26 Abs. 1 S. 2 DepV [neu]). Soweit die geltende Deponieverordnung Überschreitungsmöglichkeiten der Zuordnungskriterien für den DOC und beim TOC und Glühverlust für Deponien der Klasse III vorsieht, werden diese Ausnahmemöglichkeiten mit hin nicht als Bestandsschutz übernommen. Vielmehr müssen die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nr. 2 DepV [neu] unter Berücksichtigung der Ausnahmen in den Fußnoten eingehalten werden. Wegen dieser *Verschärfung* ist in § 30 Abs. 2 DepV [neu] eine Übergangsregelung für spezifische Massenabfälle vorgesehen, die den Zuordnungswert für den Glühverlust oder den Gesamtkohlenstoff nach Anhang 3 Nr. 2 DepV [neu] überschreiten.

Da diese Bestandsschutzregelung durchaus kompliziert und geeignet ist, Rechtsunsicherheiten hervorzurufen, empfehlen verschiedene ministerielle Rundschreiben zur Vermeidung von Übergangsproblemen den Erlass von Plangenehmigungsbescheiden durch die zuständigen Behörden. Darin soll festgestellt werden, dass die betreffende Deponie die materiellen Voraussetzungen der jetzt geltenden Rechtsvorschriften für den unbefristeten Weiterbetrieb erfüllt.

Für (insbesondere) Hausmülldeponien in der Ablagerungsphase trifft § 26 Abs. 3 DepV [neu] eine für die Praxis wesentliche Übergangsregelung. Hiernach kann die zuständige Behörde abweichend von § 10 Abs. 1 DepV [neu] bis zum Abklingen der Hauptsetzungen eine temporäre Abdeckung zur Minimierung von Sickerwasserneubildung und Deponiegasfreisetzungen zulassen, wenn große Setzungen erwartet werden.

Schließlich enthält § 27 DepV [neu] eine Bestandsschutzregelung für Altdeponien, die sich bei In-Kraft-Treten der neuen Verordnung in der Stilllegungsphase befinden. Die Stilllegung solcher Deponien (oder Deponieabschnitte) ist auf Grundlage von bestehenden Festlegungen (weiterhin) zulässig, die nach den §§ 12 oder 14 der geltenden Deponieverordnung in einer Planfeststellung (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG), einer Plangenehmigung (§ 31 Abs. 3 KrW-



/AbfG) oder einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bestandskräftig getroffen wurden.

## **9. Bewertung der DepVereinfV**

- 9.1** Der Erfolg der neuen Deponievereinfachungsverordnung ist die Zusammenfassung von sieben, innerhalb von 20 Jahren entwickelten Vorschriften der Abfallgesetzgebung, des Ordnungsgebers und der Technischen Anleitungen in einer Verordnung mit rund 30 Paragraphen innerhalb einer überschaubaren Bearbeitungszeit. Dies ist unter anderem ein maßgebliches Verdienst des zuständigen Referenten im BMU und der Arbeitsgruppe der Länder. Das Ergebnis liegt im Trend des Auftrages zur Entbürokratisierung und besserer Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften durch die Beteiligten in Wirtschaft und Bürgerschaft. Gleichwohl konnte das Ergebnis nur erzielt werden, mit der Regelung zahlreicher Fußnoten und mehrerer technisch geprägter Anlagen. Die neue Deponieverordnung dient der Bereinigung widersprüchlicher Regelungen und der Umsetzung langjähriger Erfahrungen aus dem Vollzug der Technischen Anleitungen (TA) sowie einer Anpassung an den Stand der Technik. Eine Vereinfachung der Genehmigungspraxis ist mit der Verordnung grundsätzlich nicht verbunden. Insgesamt wird das Ergebnis insbesondere im Hinblick auf die bedauerliche erneute Verschiebung der Verabschiedung des UGB aus der Sicht des Umweltrechtes begrüßt.
- 9.2** Für die Beantwortung der Frage der Auswirkungen der Aufhebung des Anhanges E der TA Abfall oder nach der Definition des Standes der Technik bedarf es des weiteren Dialoges der Beteiligten aus dem Vollzug. Grundsätzlich bildet die Deponievereinfachungsverordnung die abschließende Regelung aller Vorschriften des Deponierechtes auf Bundesebene mit unmittelbarer Wirkung für die Behörden der Länder und der Gemeinden sowie für alle Beteiligten des Rechtsverkehrs.
- 9.3** Mit dem Inkrafttreten der Deponievereinfachungsverordnung gilt als Grundlage für die Entscheidungen der Behörden der Länder im Rahmen des Vollzuges ausschließlich die Verordnung. Ein Mandat der LAGA-Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ kann daher keine rechtsverbindlichen Regelungen für „bundeseinheitliche Qualitätsstandards“ beim Einsatz von „...sonstigen Baustoffen, Abdichtungskomponenten und Abdichtungssystemen...“ bilden. Mit anderen Worten: die LAGA-Ad-hoc-AG und vergleichbare Gremien dienen in Zukunft wie bisher der Information und dem Erfahrungsaustausch, jedoch aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung darüber hinaus nicht mehr zur Bildung eines bundeseinheitlichen Standards mit gleichartigem Vorgehen.
- 9.4** Die neue Deponievereinfachungsverordnung sieht keine Übergangsregelung für durch Einreichung des Antrages begonnene, jedoch noch nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung beendete Zulassungsverfahren vor. Sie gilt auch für bereits begonnene Zulassungsverfahren mit ihrem In-Kraft-Treten. Angesichts fehlender erheblicher Regelungsunterschiede zwischen dem alten und dem neuen Recht ist dem Wechsel des Rechtsregimes für die laufenden Zulassungsverfahren rechtlich jedoch voraussichtlich kaum praktische Bedeutung beizumessen. In der Genehmigungspraxis erwarten wir, dass einzelne Genehmigungsbehörden dem Antragsteller je nach Stand des Zulassungsverfahrens zu bedenken geben, dass er im Hinblick auf die angestrebte Zulassung seine Antragsunterlagen im Hinblick auf die Deponievereinfachungsverordnung überarbeitet.